**Anlage 2**

**Schulordnung**

der Berufsfachschule Greifswald GmbH (BFG)

1. **Geltungsbereich**

Die Schulordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Berufsfachschule Greifswald GmbH (nachfolgend Schule genannt). Die Regelungen gelten für alle Räume der Schule einschließlich der Neben – und Fachräume.

Festlegungen für die Nutzung des Internats sind in dieser Ordnung nicht enthalten und werden vom Vermieter erlassen.

Des Weiteren gelten fachbereichsinterne Regelungen und Festlegungen, über die der Schüler zu Ausbildungsbeginn informiert und aktenkundig belehrt wird.

1. **Festlegungen**

Die Festlegungen **zur Nutzung der Liegenschaft (Pappelallee 1; 17489 Greifswald)**, auf deren Gelände sich die Schule befindet, sind einzuhalten.

 Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

* Das Parken und Befahren der Liegenschaft ist nur mit einer gültigen Parkkarte gestattet.
* Das Parken von Kraftfahrzeugen ist Schülern nur auf den vorgesehenen Stellflächen am Hauptgebäude der Schule (großer Parkplatz) erlaubt.
* Fahrräder sind nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern am Haus 6 abzustellen.-
* Der Schulausweis ist mitzuführen und dient ggf. zum Ausweisen auf der Liegenschaft.-
* Das Verlassen der Liegenschaft während eines Unterrichtstages in längeren Pausen (Mittagspause, Freistunden,...) geschieht auf eigene Gefahr.-
* Festlegungen für das Verhalten bei Alarm (z.B. Feueralarm) sind entsprechend einer gesonderten Belehrung einzuhalten. Dazu gehört auch das Freihalten der Fluchtwege und die Kenntnis zum Standort der Feuerlöscher und der Mittel für die erste Hilfe.-
* Über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse sind der Fachlehrer /Fachbereichsleiter bzw. der Schulleiter unverzüglich zu informieren.-
* Der Genuss alkoholischer Getränke und Drogen jeglicher Art und deren Weitergabe an Dritte ist im gesamten Schulbereich verboten. Das Rauchen ist nur Schülern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr außerhalb des Schulgeländes auf dem zentralen Raucherplatz in der Nähe des Bistros der Medigreif – Unternehmensgruppe gestattet.-
* Die Schüler und Eltern haften für die vorsätzlich und grob fahrlässige Beschädigung an Gebäuden sowie für das unbefugte Entfernen von Einrichtungsgegenständen und Unterrichtsmaterialien aus den Räumlichkeiten der Schule.

Darüber hinaus kann die Schule Eltern und / oder Schüler für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Arbeitsmitteln bzw. deren Verlust haftbar machen.

Das Mitführen von Tieren aller Art ist im Unterricht und bei allen anderen schulischen Veranstaltungen untersagt.

1. **Ausbildung und Unterricht**

Die Ausbildung und Abschlussprüfung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Ausbildungs – und Prüfungsverordnung der einzelnen Fachbereiche für das Land Mecklenburg – Vorpommern.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Als erfolgreich kann die Teilnahme bezeichnet werden, wenn die Leistungen und die grundsätzliche Haltung des Schülers für den angestrebten Beruf erkennbar sind und das Bestehen der Prüfungen erwartet werden kann.

Die Schüler haben die Pflicht zur pünktlichen und vollständigen Unterrichtsteilnahme und zum Erledigen der schulischen Aufgaben.

Ein krankheitsbedingtes Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule unverzüglich mitzuteilen und ein schriftlicher Nachweis (Bestätigung des Arztbesuches, Nachweis der Arbeitsunfähigkeit, ....) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen.

Freistellungen vom Unterricht für private Zwecke bedürfen eines rechtzeitig gestellten, schriftlich begründeten Antrags und werden grundsätzlich nur im Ausnahmefall unter Beachtung des Leistungsstandes und der Gesamtpersönlichkeit des Schülers vom Fachbereichsleiter gewährt.

Anderweitiges Fernbleiben vom Unterricht wird als unentschuldigte Fehlzeit ausgewiesen.

Unpünktliches Erscheinen zum Unterricht bzw. stundenweises Fernbleiben werden summiert, in Stunden zusammengefasst und als Fehlzeit angerechnet.

Die Schüler haben den Anordnungen des Lehrpersonals Folge zu leisten und sind somit verpflichtet:

* die erforderliche Disziplin zu wahren,
* die Handys während des Unterrichts bzw. anderer schulischer Veranstaltungen abzuschalten und vom Platz zu entfernen,
* die Unterrichtsräume sauber zu halten und alle ihnen anvertrauten Mittel schonend zu behandeln,
* sparsam mit Energie und Wasser umzugehen
* Unfallquellen dem jeweiligen Fachlehrer mitzuteilen.

Jede Klasse wählt aus ihrer Mitte einen Klassensprecher, der die Angelegenheiten der Klasse gegenüber dem Lehrpersonal vertritt. Außerdem haben Schüler, Eltern und andere gesetzliche Vertreter das Recht auf Rücksprachen mit dem Klassen -, Fachbereichs – oder Schulleiter, die allerdings einer Terminabsprache bedürfen.

Bekanntmachungen und Mitteilungen innerhalb der Schule sind nur an den hierfür festgelegten Informationstafeln zulässig und von allen Schülern zu beachten.

Die Schüler können zum Nachschreiben von Klassenarbeiten aufgefordert werden.

Dafür sind die zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Schulleitung festgelegten Termine zu nutzen.

Während der Ausbildung eintretende persönliche Veränderungen (z.B. Bankverbindung, Wohnanschrift, Telefon – Nr.,.....) sind dem Klassenleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1. **Disziplinarmaßnahmen**

Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages geht der Schüler ein Einordnungsverhältnis in die schulische Gemeinschaft ein. Nichtbeachtung des Einordnungsverhältnisses durch den Schüler liegt unter anderem vor:

* bei Nichtbeachtung der Weisungsbefugnis der Lehrkräfte und technischen Mitarbeiter
* bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Ausbildungsveranstaltungen
* bei Verletzung der Teilnahme – und Mitwirkungspflichten
* bei Leistungsverweigerung
* bei Handhabungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die

Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden

sowie bei Nichteinhaltung der Schulordnung.

Die Verwendung von Symbolen mit verfassungsfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem und fremdenfeindlichem Inhalt ist untersagt.

Die Berufsfachschule duldet darüber hinaus keinerlei diskriminierendes und rassistisches Verhalten. Das schließt jede verbale und non – verbale Äußerung

ein, die Menschenverachtung zum Ausdruck bringt und die Würde jedes/r Einzelnen nicht respektiert.

Eine aktive politische Agitation (Verteilen jeglicher Form von politischem Schulungsmaterial, Propaganda o.ä.) ist im Rahmen des Unterrichts und auf dem gesamten Schulgelände zu unterlassen.

Geschichtsrevisionistische Aussagen oder Darstellungen, wiederholte Provokationen, aggressives Auftreten sowie das Infragestellen der Gleichwertigkeit aller Menschen werden als Verstoß gegen die Schulordnung geahndet.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung nutzt das Lehrerkollegium alle pädagogischen Mittel und Möglichkeiten.

Jeder Verstoß wird individuell unter Beachtung der Gesamtpersönlichkeit und der Schwere des Verstoßes bewertet.

Bei besonderer Schwere und / oder wiederholten oder vorsätzlichen Verstößen kann der Beschulungsvertrag (mit oder ohne vorherige Abmahnung) fristlosgekündigt werden.

1. **Versicherung**

Mit Beginn der Ausbildung ist der Schüler bei der Unfallkasse Mecklenburg – Vorpommern Schwerin (Gemeindeunfall – Versicherung) versichert.

Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden. Unfälle und andere außergewöhnliche Ereignisse sind unverzüglich zu melden.

Bei Verlust von persönlichen Dingen jeglicher Art besteht kein Versicherungsschutz, d.h. die Schule übernimmt keine Haftung.

Das bedeutet: Jeder Schüler achtet auf sein persönliches Eigentum und schützt es vor Verlust.

Vorliegende Schulordnung gilt in Verbindung mit dem jeweiligen Beschulungsvertrag und mit sofortiger Wirkung. Sie bleibt bis auf Widerruf in Kraft.

Gender Erklärung: Die männliche Schreibweise bezieht die weibliche Form gleichermaßen mit ein und dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Dr. Barb Neumann Greifswald, 12.05.2017

Geschäftsführerin